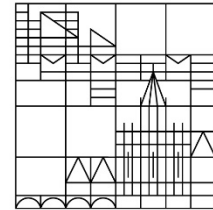


Universität  
Konstanz



# **Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz**

---

**Nr. 37/2020**

**Satzung der Universität Konstanz für das  
hochschuleigene Auswahlverfahren für  
die Zulassung in den Studiengang  
Sportwissenschaft mit akademischer  
Bachelor-Abschlussprüfung**

**Vom 14. August 2020**

**Herausgeber: Die Rektorin**

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,  
Tel.: 07531/88-2685

# **Satzung der Universität Konstanz für das hochschuleigene Auswahlverfahren für die Zulassung in den Studiengang Sportwissenschaft mit akademischer Bachelor-Abschlussprüfung**

**vom 14. August 2020**

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 63 Abs. 2 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBI. S.1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBI. S. 426), i.V.m. § 6 Abs. 2 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (S. 629), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (S. 405), in seiner Sitzung am 22. Juli 2020 die nachstehende Satzung beschlossen:

	<p style="text-align: center;"><b>UNIVERSITÄT KONSTANZ</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren für die Zulassung in den Studiengang Sportwissenschaft mit akademischer Bachelor-Abschlussprüfung</b></p>	<b>BA 3.2</b>
---	---	---------------

(in der Fassung vom 14. August 2020)

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Universität Konstanz vergibt im Studiengang Sportwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung (Bachelor) 90 vom Hundert der nach Abzug der Vorabquoten gemäß § 6 Abs. 1 S.2 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) zur Verfügung stehenden Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

## **§ 2 Fristen**

Zulassungen für Studienanfängerinnen und Studienanfänger sind nur zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Universität Konstanz eingegangen sein, für die Zulassung zum Wintersemester 2020/21 ausnahmsweise bis zum 20. August 2020 (Ausschlussfrist).

## **§ 3 Form des Antrags**

- (1) Der Antrag ist in der von der Universität vorgesehenen Form zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB oder einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
- b) Nachweise über eine ggf. vorhandene abgeschlossene Berufsausbildung oder Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, insbesondere Freiwilligendienste, oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die jeweils einzeln oder in Kombination über die fachspezifische Eignung für den Studiengang Sportwissenschaft Auskunft geben.
- c) Nachweis über die bestandene Sport-Eingangsprüfung gem. § 58 Abs. 5 Landeshochschulgesetz.

beizufügen.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

#### **§ 4 Auswahlkommission**

(1) Die Aufgaben der Auswahlkommission übernimmt der Ständige Prüfungsausschuss des Studienganges Sportwissenschaft.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat Geschichte und Soziologie nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

#### **§ 5 Auswahlverfahren**

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt und
- c) die Sparteingangsprüfung bestanden hat.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor oder die Rektorin aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Konstanz unberührt.

## § 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Auswahlkriterien. Die Sporteingangsprüfung wird bei der Erstellung der Rangliste nicht berücksichtigt.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen

- a) **Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung**  
(Auswahlkriterium 1)
- b) **außerschulische sportliche Leistungen** (Auswahlkriterium 2)  
Meisterschaften, Wettkämpfe, Mannschaften, etc.
- c) **berufliche und sonstige praktische Leistungen** (Auswahlkriterium 3)  
für das Studienfach Sportwissenschaft einschlägige Berufsausbildungen, Berufstätigkeit und sonstige praktische Tätigkeiten wie z.B. sportpädagogisches Engagement, insbesondere im Rahmen von Freiwilligendiensten, die jeweils einzeln oder in Kombination über die fachspezifische Eignung für den Studiengang Sportwissenschaft Auskunft geben

## § 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

### 1. Bewertung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (Auswahlkriterium 1):

Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw.60\* geteilt (max.15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die vom Punkteschema des Abiturs an staatlichen Schulen in der Bundesrepublik Deutschland abweichen, sind die ausgewiesenen Abschlussnoten in einen äquivalenten Wert auf einer Skala von maximal 15 Punkten umzurechnen. Als Anhaltspunkt dient dabei die folgende Tabelle

Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Punkte	15, 14, 13	12, 11, 10	9, 8, 7	6, 5, 4	3, 2, 1	0

Für die genaue Festlegung eines äquivalenten Punktwertes verfährt die Auswahlkommission gemäß dem unter § 7 Abs.1 Nr. 2 beschriebenen Verfahren.

\*) bei Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl vom 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

## 2. Bewertung der außerschulischen sportlichen Leistungen (Auswahlkriterium 2):

Außerschulische sportliche Leistungen sind Meisterschaften, Preise und Auszeichnungen (z.B. sportliche Erfolge ab Landesebene, Silbernes Lorbeerblatt, etc.). Für die Bewertung der sportlichen Leistungen können maximal 15 Punkte vergeben werden. Die Auswahlkommission bewertet die gesamten Leistungen nach folgenden Kriterien:

<b>Sportart nach</b>	<b>Schüler</b>	<b>Jugend</b>	<b>Erwachsene</b>
<b>Gruppe A (Olympische Sportarten)</b>	4-7 Punkte	8-11 Punkte	12-15 Punkte
<b>Gruppe B (andere Sportarten)</b>	1-4 Punkte	5-8 Punkte	9-12 Punkte

Vergabekriterien:

1. Bedeutung der Sportart (Gruppe A oder Gruppe B)
2. Alter, in dem Erfolge erreicht wurden
3. Ebene, auf der Erfolge erreicht wurden:
  - a) Landesebene
  - b) Überregionale Ebene
  - c) Bundesebene
  - d) Internationale Wettkämpfe

## 3. Bewertung der bereits erbrachten beruflichen Leistungen und sonstigen praktischen Tätigkeiten (Auswahlkriterium 3):

Berufliche Leistungskriterien können eine abgeschlossene Berufsausbildung ( z. B. Verwaltungsangestellter, Sportmanager, Sozialpädagoge, Physiotherapeut, Krankengymnast, Techniker, Laborant, Technischer Assistent im Bereich Biologie, Medizin, Pharmazie, etc.) oder bisherige, für den Studienschwerpunkt einschlägige Berufsausübung sein, wie z.B. praktische Tätigkeiten (z.B. Übungsleiterlizenz, Trainerlizenz, etc.). Für die Bewertung der bereits erbrachten beruflichen Leistungen können maximal insgesamt 15 Punkte vergeben werden.

Die Punktevergabe für berufsbezogene Leistungen und sportpädagogisches Engagement innerhalb des Bewerbungsverfahrens:

<b>Leistung, Tätigkeit, Engagement</b>	<b>erworben</b>	<b>Aktiv tätig</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schülermentor/Schülermentorin</li> <li>• Jugendleiter/Jugendleiterin</li> <li>• Jugendbetreuer/Jugendbetreuerin</li> </ul>	<b>1 - 3</b>	<b>3 - 5</b>

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Praktika in Sportorganisationen oder ähnlichen (sozialen) Einrichtungen, insbesondere im Rahmen von Freiwilligendiensten</li> <li>• Auslandsaufenthalte</li> </ul>	<b>2 - 5</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fach-Übungsleiter/Übungsleiterin oder vergleichbare</li> </ul>	<b>3 - 4</b>	<b>5 - 8</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• B-Trainer/Trainerin oder vergleichbare Qualifikation</li> </ul>	<b>5 - 8</b>	<b>9 - 11</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• A-Trainer/Trainerin oder vergleichbare Qualifikation</li> </ul>	<b>9 - 11</b>	<b>12 - 15</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abgeschlossene sportberufsbezogene Ausbildung</li> </ul>	<b>12 - 15</b>	<b>12 - 15</b>

### **Vergabekriterien:**

1. Bedeutung der Tätigkeit für sportwissenschaftliches Berufsfeld
2. aktives Engagement
3. Tätigkeitsmerkmale und Ebene (z.B. regional, national etc.)

(2) Die Punktzahlen nach Absatz. 1 Nr. 1 (Durchschnittsnote HZB), Absatz 1 Nr. 2 (sportliche Leistungen) und Absatz 1 Nr. 3 (berufliche Leistungen) werden addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Ranggleichheit gelten § 6 Abs. 2 S.8 und S. 9 HZG und § 29 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO).

### **§ 8 Verweis auf andere Bestimmungen**

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Hochschulzulassungsverordnung Baden-Württemberg (HZVO) und des Hochschulzulassungsgesetzes Baden-Württemberg (HZG) in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2020/2021.

Gleichzeitig tritt die „Satzung der Universität Konstanz für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Sportwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung (Bachelor)“ vom 2. März 2006 (Amtl. Bekm. 4/2006) außer Kraft.

Konstanz, 14. August 2020

gez.

Prof. Dr. Kerstin Krieglstein

- Rektorin -